

47. Ergänzung

Scholz / Kleffmann

2025

ISBN 978-3-406-83683-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

jegliche Bedeutung verlieren kann.¹⁰⁶⁴ Zu den wirtschaftlichen Verpflichtungen zählen insbesondere die Unterhaltspflichten (§§ 1360 ff. BGB). Erfasst werden daher zB Fälle, in denen der ausgleichsberechtigte Ehegatte keinen finanziellen Beitrag zum Familienunterhalt leistet,¹⁰⁶⁵ nicht zur Haushaltsführung¹⁰⁶⁶ und Kinderbetreuung beiträgt, oder der barunterhaltspflichtige Ehegatte der Verpflichtung zur Freistellung des anderen Ehegatten von der Unterhaltslast gegenüber gemeinsamen Kindern¹⁰⁶⁷ sowie der aus § 1353 BGB abzuleitenden Pflicht zum Beistand und zur Rücksichtnahme im Hinblick auf die wirtschaftlichen Belange des anderen Ehegatten nicht nachgekommen ist, zB diesen bei der Verwaltung seines Vermögens behindert oder ihm wirtschaftlich oder gesellschaftlich schadet.¹⁰⁶⁸ Im Zusammenhang mit der nach § 1364 BGB grundsätzlich jedem Ehegatten obliegenden Verwaltung des eigenen Vermögens ist jedoch Zurückhaltung geboten. Aus der Vermögensverwaltung kann sich idR der Vorwurf einer Verletzung wirtschaftlicher Verpflichtungen nicht ergeben, auch nicht im Falle der **Misswirtschaft**.¹⁰⁶⁹ Beruhen die Erwerbseinschränkungen oder die unzureichende Kinderbetreuung auf krankheits- oder altersbedingten Umständen, ist dies allerdings nicht vorwerfbar.¹⁰⁷⁰ Eine grobe Unbilligkeit kann sich aus der Entgegennahme titulierten Unterhalts in Kenntnis des Umstands, dass darauf kein Anspruch bestand und eine Rückforderung gemäß §§ 818 III, IV, 819 I BGB ausgeschlossen ist, ebenso ergeben, wie bei Überzahlung gerichtlich nicht festgelegten Unterhalts.¹⁰⁷¹ Verhaltensweisen, die als **illoyale Verfügung** iSd § 1375 II BGB einzuordnen sind, können nicht (nochmals) zur Begründung einer groben Unbilligkeit herangezogen werden.¹⁰⁷² Grundsätzlich kann eine grobe Unbilligkeit auch im Falle des späteren **schuldlosen Vermögensverlustes** aufgrund von nach dem Stichtag eintretenden Umständen gegeben sein.¹⁰⁷³ Bloße **Wertminderungen nach dem Stichtag** sind hingegen regelmäßig nicht geeignet, eine grobe Unbilligkeit zu begründen.¹⁰⁷⁴

bb) Fehlverhalten im persönlichen Lebensbereich. Problematisch ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Pflichtverletzungen des Ausgleichsberechtigten im persönlichen Lebensbereich der Ehegatten die Einrede des § 1381

¹⁰⁶⁴ Staudinger/Thiele BGB § 1381 Rn. 11; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 8; Grüneberg/Siede BGB § 1381 Rn. 11; Braeuer/Todorow Zugewinnausgleich Rn. 571; aA MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 15.

¹⁰⁶⁵ BGH FamRZ 1992, 787; Braeuer/Todorow Zugewinnausgleich Rn. 562.

¹⁰⁶⁶ BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1381 Rn. 9; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 7.

¹⁰⁶⁷ OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 821.

¹⁰⁶⁸ MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 16; Staudinger/Thiele BGB § 1381 Rn. 17 ff.

¹⁰⁶⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 2015, 1497; MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 16; BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1381 Rn. 11 mit der Beschränkung auf grobe Misswirtschaft.

¹⁰⁷⁰ Bute Zugewinnausgleich Rn. 316.

¹⁰⁷¹ BGH FamRZ 2018, 1415; OLG Brandenburg FamRZ 2004, 106; OLG Köln FamRZ 1998, 1370 (1372); OLG Celle FamRZ 1981, 1066 (1069).

¹⁰⁷² OLG Düsseldorf FamRZ 2015, 1415; MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 16; Staudinger/Thiele BGB § 1381 Rn. 13.

¹⁰⁷³ BGH FamRZ 2012, 1479, 1482; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 10; hierzu Stellungnahme der Reformkommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. FamRZ 2021, 255.

¹⁰⁷⁴ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 13; Schulz/Hauß Vermögensauseinandersetzung Kap. 1. Rn. 1003; Grüneberg/Siede BGB § 1381 Rn. 20; aA OLG Köln FamRZ 2009, 1070 (1071); OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 1145 (1146); OLG Hamburg FamRZ 1988, 1166.

BGB begründen.¹⁰⁷⁵ Nach der restriktiven Rechtsprechung des BGH kann ein schuldhafter **Ehebruch** die Einrede des § 1381 BGB nicht schon deshalb begründen, weil er das Scheitern der Ehe verursacht hat.¹⁰⁷⁶ Voraussetzung ist vielmehr ein ehezerstörendes Verhalten eines Ehegatten, das „ganz besonders ins Gewicht fällt“,¹⁰⁷⁷ was regelmäßig nur für schuldhafte Pflichtverletzungen angenommen werden kann, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen.¹⁰⁷⁸ Etwas anderes gilt dann, wenn der Ausgleichsberechtigte es gerade durch sein pflichtwidriges Verhalten beabsichtigt und erreicht hat, den anderen Ehegatten zur Stellung des Scheidungsantrags zu veranlassen, oder wenn der andere schuldlose Ehegatte sich in besonderer Weise um den Erhalt der Ehe bemüht hat.¹⁰⁷⁹ Für die Frage des Vorliegens einer langandauernden Pflichtwidrigkeit kommt es maßgeblich auf die Relation der Zeitspanne, innerhalb derer das pflichtwidrige Verhalten erfolgt ist, zur Gesamtdauer des Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft an, sodass bei längerer Ehe, innerhalb derer der Ausgleichsberechtigte seinen ehelichen Aufgaben und Pflichten während der überwiegenden Zeit nachgekommen ist, eine vollständige Versagung des Zugewinnausgleichs die Ausnahme darstellt.¹⁰⁸⁰

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte folgt im Wesentlichen der restriktiven Linie des BGH. So reicht nach OLG Düsseldorf¹⁰⁸¹ eine schon vor der Trennung über 11 Jahre andauernde, verheimlichte ehebrecherischen Beziehung unter innerer Abwendung eines Ehegatten von der Ehe nicht einmal für eine Kürzung des Zugewinnausgleichs aus, wenn sich die Beziehung bis zu ihrer Entdeckung auf den Ehepartner „nicht erkennbar ausgewirkt hat“. Da die Beziehung erst ca. ein dreiviertel Jahr vor Ende des Güterstandes begonnen hatte, lehnte das OLG Köln¹⁰⁸² eine grobe Unbilligkeit bei der Aufnahme eines ehebrecherischen Verhältnisses während einer zehnjährigen Ehe mit vier gemeinsamen Kindern ab. Trotz über einen längeren Zeitraum andauernder massiver gewalttätiger Misshandlungen und eines ehebrecherischen Verhältnisses des Ausgleichsberechtigten hat das OLG Düsseldorf¹⁰⁸³ einen Ausschluss (auch nicht teilweise) des Zugewinnausgleichs abgelehnt, weil das Endvermögen des Ausgleichspflichtigen vom Ausgleichsberechtigten zwecks gemeinsamer Versorgung im Alter erwirtschaftet worden war. Eine vollständige Versagung des Zugewinnausgleichs wurde vom OLG Nürnberg¹⁰⁸⁴ abgelehnt, obwohl die Ehefrau während der sechsjährigen Ehedauer drei Jahre lang ehebrecherische Beziehungen unterhalten hatte. Bejaht wurde dagegen die Anwendung des § 1381 BGB vom OLG Hamm¹⁰⁸⁵ in einem Fall, in dem die Ehefrau ein dreijähriges ehebrecherisches Verhältnis unterhielt, aus dem ein Kind entstammte, und sie im Namen des Kindes ein Unterhaltsverfahren gegen den Ehemann führte, nachdem sie zuvor falsche Angaben über die Vaterschaft gemacht hatte. Der Zugewinnausgleichsanspruch wurde vom OLG Celle¹⁰⁸⁶ vollständig versagt, obwohl die Ehefrau durch elfjährige Mitarbeit im Betrieb des Ehemanns dessen Zugewinn mit ermöglicht hatte, weil die Ehefrau den Ehemann vier aus

¹⁰⁷⁵ Ausführlich zum Streitstand Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 14–16 mwN; BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1381 Rn. 15–21.

¹⁰⁷⁶ BGH FamRZ 1973, 254 (256); 1970, 482; 1966, 560 (563).

¹⁰⁷⁷ BGH FamRZ 1973, 254 (256); 1970, 482; 1966, 560 (563).

¹⁰⁷⁸ BGH FamRZ 1980, 877; 1966, 560 (563).

¹⁰⁷⁹ BGH FamRZ 1966, 560 (563).

¹⁰⁸⁰ BGH FamRZ 1966, 560 (563).

¹⁰⁸¹ OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 262.

¹⁰⁸² OLG Köln FamRZ 1979, 511 Ls.

¹⁰⁸³ OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 1068.

¹⁰⁸⁴ OLG Nürnberg FamRZ 1964, 440.

¹⁰⁸⁵ OLG Hamm FamRZ 1976, 633.

¹⁰⁸⁶ OLG Celle FamRZ 1979, 431.

ehebrecherischen Beziehungen hervorgegangene scheineheliche Kinder unterhalten ließ, bis sie 12 Jahre nach der Geburt des ersten Kindes deren Nichtehelichkeit offenbarte. Das OLG Hamm¹⁰⁸⁷ hat den Ausgleichsanspruch bei einer Ehedauer (bis zur Trennung) von 33 Jahren um ein Drittel gekürzt, weil die nicht erwerbstätige Ehefrau, die in dieser Zeit vier Kinder aufgezogen hat, in den letzten drei Ehejahren jeweils kurzfristige ehebrecherische Beziehungen zu vier Männern aufgenommen hatte, was letztlich zur Trennung führte. Im Hinblick auf jahrelange Unterhaltszahlungen des Ehemannes für ein scheineheliches Kind und dadurch entstandene erhebliche Kosten des Scheidungs- und Vaterschaftsanfechtungsverfahrens hat das OLG Köln¹⁰⁸⁸ den Ausgleichsanspruch der Ehefrau gekürzt. Schon den Auskunftsantrag eines Ehemannes, der während der Ehe mehrfach andere Frauen vergewaltigt hatte, mit schweren psychischen und wirtschaftlichen Folgen auf Seiten der Ehefrau, hat das OLG Hamburg¹⁰⁸⁹ abgelehnt. Das OLG Zweibrücken¹⁰⁹⁰ sieht in der Vergewaltigung der im gemeinsamen Haushalt der Ehegatten lebenden Tochter der Ehefrau durch den ausgleichsberechtigten Ehemann eine schwere persönliche Verfehlung, die eine teilweise (hier: zu 2/3) Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit rechtfertigen kann. Ebenso hat das OLG München¹⁰⁹¹ ein Leistungsverweigerungsrecht anerkannt aufgrund schweren sexuellen Missbrauchs an der gemeinsamen Tochter über einen Zeitraum von 2 Jahren bei einer Ehedauer von 22 Jahren. Gegenüber der auf eine Unterschlagungshandlung des Ausgleichsberechtigten gestützten Einrede aus § 1381 BGB hält das OLG Zweibrücken¹⁰⁹² die Prüfung etwaiger aufrechenbarer Gegenansprüche für vorrangig, weil andernfalls das Haftungsregime des Deliktsrechts mit den ihm immanenten Wertungen unterlaufen würde und in prozessualer Hinsicht die Reichweite der Rechtskraft unklar bliebe, wenn der Ausgleichsanspruch im Rahmen einer bloßen Schlüsselbetrachtung unter Anwendung von § 1381 BGB verneint würde.

cc) Kurze Ehe. Zwar ist die Dauer der Ehe für die Anwendbarkeit des § 1381 BGB grundsätzlich ebenso ohne Bedeutung wie der Umstand, ob die Ehegatten bei formal längerer Ehedauer überhaupt längere Zeit zusammengelebt haben.¹⁰⁹³ Allerdings kommt bei einer nur kurzen Ehedauer und einem außergewöhnlichen Vermögenszuwachs während der Ehe als Folge von Leistungen vor der Heirat die Anwendung von § 1381 BGB in Betracht, wenn jegliche innere Beziehung des Vermögenswertes zur ehelichen Lebensgemeinschaft fehlt.¹⁰⁹⁴ **159**

dd) Dauer der Trennungszeit. Die Vorschrift des § 1381 BGB kann generell nicht herangezogen werden, um den Ausgleich von Zugewinn zu verhindern, der während der Zeit des Getrenntlebens erzielt wurde,¹⁰⁹⁵ etwa in Form der Wertsteigerung, die eine Immobilie aufgrund eines Bebauungsplans in der Zeit zwischen Trennung und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erfahren hat.¹⁰⁹⁶ Dies gilt auch für Vermögenserwerb, der nach langjähriger Trennungszeit eintritt. Denn nach der gesetz- **160**

¹⁰⁸⁷ OLG Hamm FamRZ 1989, 1188 (1190) mabAnm Wiegmann FamRZ 1990, 627.

¹⁰⁸⁸ OLG Köln FamRZ 1991, 1192; vgl. auch OLG Bamberg FamRZ 1990, 408 (410); OLG Karlsruhe FamRZ 1987, 823.

¹⁰⁸⁹ OLG Hamburg FamRZ 2012, 550.

¹⁰⁹⁰ OLG Zweibrücken FamRZ 2019, 518.

¹⁰⁹¹ OLG München NZFam 2023, 227.

¹⁰⁹² OLG Zweibrücken FamRZ 2019, 520 mAnm Wolf FamRZ 2019, 523.

¹⁰⁹³ BGH FamRZ 1980, 768, 769; Schulz/Hauß Vermögensauseinandersetzung Kap. 1. Rn. 977; Grüneberg/Siede BGB § 1381 Rn. 18.

¹⁰⁹⁴ OLG Celle FamRZ 1992, 1300 (1302); Schwab/Ernst ScheidungsR-HdB/Volker § 15 Rn. 275; Büte Zugewinnausgleich Rn. 318.

¹⁰⁹⁵ MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 22.

¹⁰⁹⁶ OLG Düsseldorf FamRZ 2015, 1497.

lichen Regelung des § 1384 BGB fällt die Trennungszeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages in den Zeitraum, für den ein Zugewinnausgleich stattfindet. In der Zeit zwischen Trennung und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetretene Vermögensänderungen sind deshalb in die Ausgleichsberechnung einzubeziehen. Hat sich das Endvermögen des Ausgleichspflichtigen mit während der Ehezeit und vor Trennung angeschafften Immobilien als wesentlichen Vermögensgegenstand während einer sehr langen Zeit des Getrenntlebens aufgrund konjunkturbedingter Wertsteigerung deutlich erhöht, so hat diese Vermögenssteigerung durchaus noch einen Bezug zu dem während der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft erworbenen Vermögen. Da der Wertzuwachs auch nicht auf nach der Trennung der Ehegatten vom Ausgleichspflichtigen erbrachten Arbeitsleistungen beruht, erscheint es nicht grob unbillig, den anderen Ehegatten hälftig an der nach Trennung eingetretenen Wertsteigerung teilhaben zu lassen.¹⁰⁹⁷ Hinzu kommt, dass der Ausgleichspflichtige nach dreijährigem Getrenntleben gemäß §§ 1385 Nr. 1, 1386 BGB die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft bewirken und hierdurch ein weiteres Anwachsen des Zugewinnausgleichs verhindern kann.¹⁰⁹⁸ Insofern gibt es keinen Grund, Ehegatten bei längerer Trennung das Risiko des ökonomisch rechtzeitig möglichen Zugewinnausgleichs mit Billigkeitserwägungen abzunehmen. Vor diesem Hintergrund muss der Unbilligkeitsmaßstab des § 1381 BGB auch strenger sein als der des § 27 VersAusglG, denn anders als beim Zugewinn gibt es beim Versorgungsausgleich die Möglichkeit, die Partizipation des anderen schon während der Ehe auszuschließen, nicht.¹⁰⁹⁹ Für die Annahme einer groben Unbilligkeit müssen zu dem langen Getrenntleben noch weitere rechtfertigende Gründe für das Leistungsverweigerungsrecht hinzutreten.¹¹⁰⁰ Dies ist der Fall, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte den Vermögenszuwachs während einer sehr langen Trennungszeit ohne jeglichen inneren Bezug zur Ehe durch alleinige Anstrengungen erwirtschaftet hat.¹¹⁰¹ Ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB kommt auch in Betracht, wenn sich im Endvermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten eine Abfindung für bei einem Verkehrsunfall erlittene materielle oder immaterielle Schäden befindet, auf die der Anspruch erst nach Trennung entstanden ist, sodass jegliche Beziehung zur ehelichen Lebensgemeinschaft fehlt.¹¹⁰²

161 **ee) Unredliche Einflussnahme auf den Zeitpunkt des Zugewinnausgleichs.**

Auch eine unredliche Einflussnahme auf den Zeitpunkt des Zugewinnausgleichs durch den Ausgleichsberechtigten kann die Einrede aus § 1381 begründen, wenn der Ausgleichsberechtigte daraus Vorteile zieht, etwa eine Versöhnungsbereitschaft vorgetauscht und dadurch der andere von der vorzeitigen Scheidung abgehalten wird.¹¹⁰³

¹⁰⁹⁷ BGH FamRZ 2014, 24 (26); 2013, 1954 (1956); Vorinstanz OLG München FamRZ 2013, 879 (880).

¹⁰⁹⁸ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 12; MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 22.

¹⁰⁹⁹ MüKoBGB/Koch § 1381 Rn. 22 unter Hinweis auf OLG München FamRZ 2013, 879.

¹¹⁰⁰ BGH FamRZ 2014, 24 (26); 2013, 1954 (1956).

¹¹⁰¹ BGH FamRZ 2002, 606 (608); OLG Celle FamRZ 1992, 1300 (1302); Schwab/Ernst/

Volker VI § 15 Rn. 276; MüKoBGB/Koch BGB § 1381 Rn. 22.

¹¹⁰² OLG Stuttgart FamRZ 2002, 99; AG Hersbruck FamRZ 2002, 1476; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1381 Rn. 10; Schulz/Hauß Vermögensauseinandersetzung Kap. 1. Rn. 995; Koch FF 2025, 47 (48).

¹¹⁰³ Staudinger/Thiele BGB § 1381 Rn. 26; MüKoBGB/Koch BGB § 1381 Rn. 31; BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1381 Rn. 18.

11. Stundung der Ausgleichsforderung (§ 1382 BGB)

a) **Allgemeines.** Gemäß § 1382 I 1 BGB kann das Familiengericht auf Antrag eine mit Entstehung fällige Ausgleichsforderung ganz oder teilweise stunden, wenn eine sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit erfolgen würde. Die Regelung, die neben § 1381 BGB ein weiteres **Billigkeitskorrektiv** schafft, gilt beim Zugewinn bei Ehescheidung gemäß §§ 1372 ff. BGB, beim vorzeitigen Zugewinnausgleich gemäß §§ 1385, 1386 BGB sowie in den Verfahren nach § 1371 II BGB, nicht jedoch im Rahmen der pauschalen Erhöhung des gesetzlichen Erbteils gemäß § 1371 I BGB, weil es sich hierbei um eine Erbauseinandersetzung handelt.¹¹⁰⁴ Im Rahmen seines Anwendungsbereiches schließt § 1382 BGB die Anwendung von § 242 BGB aus.¹¹⁰⁵

Die Stundung erfolgt durch **richterlichen Gestaltungsakt** des Familiengerichts sowohl hinsichtlich Fälligkeit als auch hinsichtlich Verzinsungshöhe und Sicherheit.¹¹⁰⁶ Sie verlangt eine **Interessenabwägung** zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Die gestaltende Wirkung der gerichtlichen Entscheidung tritt mit deren Rechtskraft ein und vermittelt dem Ausgleichsschuldner eine Einwendung.¹¹⁰⁷ § 1382 BGB ist **zwingendes Recht**, kann also nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.¹¹⁰⁸ Ehevertragliche Regelungen über die Fälligkeit, Ratenzahlungen, Zinssatz sind jedoch zulässig. Außerhalb von Eheverträgen ist bis zur Beendigung des Güterstandes das Formerfordernis nach § 1378 III 2 BGB zu beachten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine ehevertragliche Vereinbarung einer unverzinslichen lebenslangen Stundung einer Zugewinnausgleichsforderung als unentgeltliche Kapitalüberlassung **schenkungsteuerpflichtig** sein kann.¹¹⁰⁹

b) **Zahlung zur Unzeit.** Der Begriff „Unzeit“ bezieht sich vor allem – jedoch nicht ausschließlich – auf **wirtschaftliche Gründe**.¹¹¹⁰ Zur Unzeit erfolgt die sofortige Zahlung dann, wenn sie den Ausgleichsschuldner zu Dispositionen zwingt, die ihn **ökonomisch oder persönlich über jenes Maß hinaus belasten**, das mit jeder Auseinandersetzung am Ende des Güterstands verbunden ist.¹¹¹¹ Die hierfür maßgeblichen Gründe müssen durch eine spätere Fälligkeit beseitigt werden können.¹¹¹² So will die Vorschrift zB den Ausgleichsschuldner vor einem **überstürzten und unwirtschaftlichen Verkauf** schützen, wenn er während einer ungünstigen Marktlage einen Zahlungsaufschub benötigt, um einen Vermögensgegenstand zum wahren Wert verkaufen zu können.¹¹¹³ Eine Stundung kommt ebenso in Frage, wenn der Ausgleichsschuldner zu einer **ratenweisen Erfüllung** in angemessener Zeit aus laufenden Einkünften auch ohne Verkauf von Vermögensgegenständen in der Lage ist, oder wenn ihn eine voraussichtlich nur vorübergehende **Krankheit** an der sofortigen Erfüllung hindert.¹¹¹⁴ An-

¹¹⁰⁴ Grüneberg/Siede BGB § 1382 Rn. 1.

¹¹⁰⁵ MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 1; BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1382 Rn. 1.

¹¹⁰⁶ Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 3.

¹¹⁰⁷ MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 4.

¹¹⁰⁸ MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 46; Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 49.

¹¹⁰⁹ BFH DStR 2019, 45; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 19.

¹¹¹⁰ Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 12; Büte Zugewinnausgleich Rn. 324.

¹¹¹¹ OLG Brandenburg 23.10.2020 – 13 UF 177/17 = BeckRS 2020, 35749; MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 5.

¹¹¹² OLG Hamm FamRZ 2015, 580; Büte Zugewinnausgleich Rn. 324.

¹¹¹³ BT-Drs. 10/2888, 17; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 5; MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 7.

¹¹¹⁴ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 5.

gezeigt ist eine Stundung auch dann, wenn der Ausgleichsschuldner für die Erfüllung der Ausgleichsforderung auf den Verkauf von Vermögensgegenständen angewiesen ist, welche die Grundlage seiner beruflichen Existenz oder seiner für den Lebensunterhalt maßgeblichen Einkommensquelle sind (zB Immobilien, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen).¹¹¹⁵ Allein der Umstand, dass der Ausgleichsschuldner die Forderung nicht aus laufenden Einkünften oder seinem Barvermögen erfüllen kann, stellt indes noch keine übermäßige Belastung dar.¹¹¹⁶ Hat der Ausgleichsschuldner die übermäßige Belastung selbst verursacht, kommt eine Berufung auf § 1382 BGB nicht in Betracht.¹¹¹⁷

Gemäß § 1382 I 2 BGB würde die sofortige Zahlung auch dann zur Unzeit erfolgen, wenn sich dadurch die **Wohnverhältnisse** oder **sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher**, auch volljähriger unterhaltsberechtigter, **Kinder nachhaltig verschlechtern** würden. Die Vorschrift will verhindern, dass der Ausgleichsschuldner die von ihm gemeinsam mit den Kindern bewohnte Immobilie verkaufen muss, ohne in der Lage zu sein, den Kindern nach dem Verkauf vergleichbare Wohnverhältnisse bieten zu können.¹¹¹⁸ Neben den Wohnverhältnissen sind auch die sonstigen Lebensverhältnisse der Kinder, insbesondere die schulischen Belange, zu berücksichtigen. Letztere sind tangiert, wenn sich ein infolge der Veräußerung des bisherigen Familienheims notwendiger Wohnungs- und Schulwechsel schädlich für das Kind auswirkt.¹¹¹⁹

164 c) Interessen des Gläubigers. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass auch die Interessen des Ausgleichsgläubigers ausreichend berücksichtigt werden und diesem die Stundung zumutbar ist. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn der Gläubiger auf die sofortige Zahlung angewiesen ist, um seinen angemessenen Unterhaltsbedarf decken oder eine neue, selbständige berufliche Existenz aufbauen zu können.¹¹²⁰ Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch nicht wirtschaftliche Aspekte, wie etwa ein schuldhaftes Verhalten während der Ehe, zu beachten.¹¹²¹ Sind die Voraussetzungen einer Stundung gemäß § 1382 I 2 BGB (Belange gemeinsamer Kinder) erfüllt, findet aufgrund des Vorrangs der Kindesbelange gegenüber den Gläubigerinteressen¹¹²² eine Interessenabwägung nicht mehr statt.¹¹²³ Grundsätzlich ist dem Ausgleichsgläubiger eine Stundung nur im Ausnahmefall zumutbar.¹¹²⁴

165 d) Verzinsung/Sicherheitsleistung. Nach § 1382 II BGB hat der Ausgleichsschuldner die gestundete Forderung zu **verzinsen**. Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen entscheidet das Familiengericht nach billigem Ermessen (§ 1382 IV BGB), wo-

¹¹¹⁵ OLG Hamm FamRZ 2015, 580 (581); Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 14; Büte Zugewinnausgleich Rn. 324.

¹¹¹⁶ Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 13 mwN; MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 7.

¹¹¹⁷ MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 9.

¹¹¹⁸ BT-Drs. 10/2888, 17; Diederichsen NJW 1986, 1285 mw Beispielen.

¹¹¹⁹ MüKoBGB/Koch BGB § 1382 Rn. 12; BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1382 Rn. 8 mwN.

¹¹²⁰ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 6; MüKoBGB/Koch

BGB § 1382 Rn. 16; Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 21.

¹¹²¹ Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 20; Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 6; Büte Zugewinnausgleich Rn. 326; BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1382 Rn. 9; MüKoBGB/Koch § 1382 Rn. 15.

¹¹²² BT-Drs. 10/2888, 17.

¹¹²³ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 7; MüKoBGB/Koch § 1382 Rn. 18.

¹¹²⁴ OLG Hamm FamRZ 2015, 580.

bei keine Bindung an den gesetzlichen Zinssatz des § 246 BGB (4%) besteht, auch nicht als Untergrenze.¹¹²⁵ Das Gericht hat alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die Interessen von Gläubiger und Schuldner gegeneinander abzuwägen.¹¹²⁶

Auf Antrag kann das Familiengericht anordnen, dass der Ausgleichsschuldner für eine gestundete Forderung **Sicherheit** zu **leisten** hat (§ 1382 III BGB). Über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Familiengericht ebenfalls nach billigem Ermessen (§ 1382 III BGB). Es ist für die Art der Sicherheitsleistung nicht an die §§ 232 ff. BGB gebunden und kann dem Schuldner auch verschiedene Arten von gleichwertigen Sicherheiten zur Wahl stellen.¹¹²⁷

e) Verfahren. Für die Entscheidung über einen Stundungsantrag des Ausgleichsschuldners ist in erster Instanz sachlich das Familiengericht zuständig (§ 23a I 1 Nr. 1 GVG, § 23b I GVG). Dabei kommen drei Fallgestaltungen in Betracht: **166**

– **Selbständige Familiensache bei nicht bestrittener Ausgleichsforderung** **167**

Bei unbestrittener Ausgleichsforderung, deren Stundung als selbständige Familiensache beantragt wird, ist der Rechtspfleger zuständig (§ 25 Nr. 3b RPflG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 262 FamFG. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des FamFG. Da es sich nicht um eine Familienstreitsache gemäß § 112 Nr. 2 FamFG handelt, greift die Verweisung des § 113 I 2 FamFG nicht. Für den erforderlichen Antrag besteht kein Anwaltszwang. Nach §§ 49 ff. FamFG kann das Familiengericht einstweilige Anordnungen erlassen, ohne dabei jedoch die Endentscheidung vorwegzunehmen. So kann es einen vorläufigen Zahlungsaufschub auch unter Anordnung von Ratenzahlung bewilligen, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel anordnen, Vollstreckungsmaßnahmen mit oder ohne Sicherheitsleistung aufheben oder eine vorläufige Sicherstellung anordnen.¹¹²⁸ Die Endentscheidung des Rechtspflegers ist mit der Beschwerde anfechtbar (§ 11 Abs. 1 RPflG, § 58 FamFG).

Musterantrag unstreitige Ausgleichsforderung:¹¹²⁹

... wird beantragt,

1. die gemäß Scheidungsvereinbarung vom ... (UR-Nr. .../... des Notars ...)/die mit Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht ... vom ... mit Rechtskraft der Ehescheidung am ... fällig gewordene Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau in Höhe von EUR ... bis zum ... zu stunden,
2. hilfsweise derart zu stunden, dass dem Ehemann gestattet wird, die Zugewinnausgleichsforderung in monatlichen Raten von EUR ..., beginnend am ..., zu zahlen.

¹¹²⁵ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg BGB § 1382 Rn. 8; MüKoBGB/Koch § 1382 Rn. 21.

¹¹²⁶ BayObLG FamRZ 1981, 392.

¹¹²⁷ BeckOK BGB/Scheller/Sprink § 1382 Rn. 18; Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 28.

¹¹²⁸ Büte Zugewinnausgleich Rn. 330; Krumm NZFam 2016, 776.

¹¹²⁹ Nach Büte Zugewinnausgleich Rn. 331.

168 – Stundungsverfahren als Folgesache einer Scheidungssache

Über Anträge auf Stundung bestrittener oder unbestrittener Ausgleichsforderungen (Güterrechtssachen nach § 261 II FamFG), die als Folgesache einer Scheidungssache anhängig sind, wobei die Frist des § 137 II FamFG zu beachten ist, entscheidet das Familiengericht durch den Richter, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, durch einheitlichen Beschluss (§ 142 I FamFG). Für den Antrag besteht Anwaltszwang (§ 114 FamFG). Bei Abweisung des Scheidungsantrages werden die Folgesachen gemäß § 142 II 1 FamFG gegenstandslos, jedoch kann der Streit über die Ausgleichsforderung und deren Stundung durch Umstellung des Antrags auf vorzeitigen Zugewinnausgleich (§ 1385 BGB) als selbstständige Familiensache fortgeführt werden (§ 142 II 2 FamFG).¹¹³⁰ Eine Abtrennung des Streits über die Ausgleichsforderung nach § 140 FamFG kann nur zusammen mit dem Stundungsantrag erfolgen.

Musterantrag streitige Ausgleichsforderung:¹¹³¹

... wird beantragt,

1. den Antrag auf Zahlung von Zugewinnausgleich abzuweisen,
2. hilfsweise die Ausgleichszahlungen bis zum ... zu stunden oder dem Ehemann zu gestatten, die Ausgleichsforderung in monatlichen Raten von EUR ... zu zahlen.

169 – Einheitliche Entscheidung über bestrittene Ausgleichsforderung und Stundung

Ist die Ausgleichsforderung bestritten, kann eine Stundung nur in dem Verfahren beantragt werden, in dem über die Forderung selbst entschieden wird (§ 1382 V BGB). Es besteht Anwaltszwang (§ 114 FamFG). Der Stundungsantrag muss spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz gestellt werden,¹¹³² in der Regel zweckmäßigerweise als Hilfsantrag. Die Entscheidung über die Forderung und über den Stundungsantrag, die vom Richter zu treffen ist (§ 25 Nr. 3b RPflG), hat in einem einheitlichen Beschluss zu erfolgen (§ 265 FamFG). Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden – und zwar auch für den Fall, dass nur die Stundungsentscheidung des Beschlusses angefochten wird (§§ 265, 58 FamFG). Wird die Beschwerde in der Folge noch auf die Entscheidung über die Forderung erweitert, so sind der Streit um Forderung und Stundungsantrag wieder zu verbinden; die Entscheidung erfolgt wiederum in einem einheitlichen Beschluss (§ 265 FamFG).

12. Übertragung von Vermögensgegenständen (§ 1383 BGB)

- 170 a) Allgemeines.** Nach § 1383 I BGB kann das Familiengericht auf Antrag des Gläubigers die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung anordnen, wenn dies erforderlich ist, um eine grobe Unbilligkeit für den Gläubiger zu vermeiden und wenn es dem Schuldner zugemutet werden kann. Während § 1378 I BGB die gesetzliche Durchführung des Zugewinnausgleichs in Geld vorsieht, erlaubt § 1383 BGB insoweit **nur zu Gunsten des Gläu-**

¹¹³⁰ Grohmann FamRZ 2024, 671 (674).

¹¹³² Staudinger/Thiele BGB § 1382 Rn. 8.

¹¹³¹ Nach Büte Zugewinnausgleich Rn. 332.